



Monitoring Report Nr. 91 Strafverfahren gegen Onesphore R.

126./ 127. Verhandlungstag/ 22. und 23. Dezember 2015

Leitung: PD. Dr. Ken Eckstein, Ref. iur. Nicolai Bülte, Ref. iur. Tobias Römer, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 126. Verhandlungstag wurde zunächst der Beschluss des Senats zur Ablehnung der Vernehmung weiterer Zeugen verlesen. Im Anschluss daran hielten die Bundesanwaltschaft und die Vertreter der Nebenklage ihre Plädoyers. Am 127. Verhandlungstag schlossen sich Anträge sowie das Plädoyer der Verteidigung und, der Angeklagte erhielt die Möglichkeit des letzten Wortes.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Beschluss des Senats

Der Senat beschloss die Ablehnung des Antrags der Verteidigung vom 9.12.2015,¹ der auf die Vernehmung weiterer Zeugen gerichtet war. Zu den Gründen führte der Vorsitzende aus, dass dieser Antrag bereits aus rechtlichen Gründen unzulässig sei. Die Vernehmung der gewünschten Zeugen ließe eine andere Bewertung des bereits durch den BGH rechtlich bindend festgestellten Sachverhaltes nicht erwarten. Zudem würden die Zeugen keine eigenen Eindrücke wiedergeben.

2. Feststellung des Senats

Der Senat stellte fest, dass keine Absprachen im Sinne des § 257c StPO getroffen worden seien.

3. Plädoyer des GBA

a. Zum historischen Hintergrund

Der GBA begann seine Ausführungen mit einem kurzen historischen Abriss der Geschichte des Völkermordtatbestandes, indem er u.a. auf die Völkermordkonvention von 1948 sowie auf das deutsche Völkerstrafgesetzbuch hinwies. Es folgte eine Charakterisierung des Verbrechens des Völkermordes als das schlimmste Verbrechen, das von der gesamten zivilisierten Welt verurteilt und als verabscheuungswürdig beschrieben werde. Zudem gehe ein Völkermord immer einher mit einer Entmenschlichung der Opfer und weise mit Plünderungen und Vergewaltigungen regelmäßig bestialische Begleiterscheinungen auf. Ruanda sei keine Ausnahme: in 13 Wochen seien hier zwischen 500.000 und einer Million Menschen grausam und mit unvorstellbarem Vernichtungswillen ermordet worden.

b. Zum objektiven Tatgeschehen

Weiter beschrieb der GBA den bereits festgestellten Ablauf des Kirchenmassakers. Dabei betonte er, dass diese Angaben rechtsverbindlich festgestellt worden seien. Auch ging der GBA auf die Merkmale des 220 a a.F. StGB und das Tatbestandsmerkmal der Gruppenzugehörigkeit in Hinblick auf die Gruppe der *Tutsi* ein.

c. Zum subjektiven Tatbestand

Der Vorsatz und die Zerstörungsabsicht müssten zum Zeitpunkt der Tat beim Angeklagten vorgelegen haben. Sein Verhalten davor sowie danach seien zwar Indizien, jedoch an sich unbeachtlich. Der Angeklagte soll willens gewesen sein, die Volksgruppe der *Tutsi* zu zerstören. Bei dieser Gruppe habe es sich in den Augen des Angeklagten um „den Feind schlechthin“ gehandelt, sodass es seine Motivation gewesen sei, alle Mitglieder dieser Gruppe zu zerstören. Zudem habe der Angeklagte von dem Bestreben des Staates gewusst, die *Tutsi* vernichten zu wollen. Zwar könne

¹ Vgl. Monitoring-Report Nr. 90, S. 2.

dem Angeklagten zugutegehalten werden, dass er die militärische Lage wohl nicht habe beeinflussen können und dass er persönlich nahestehenden *Tutsi* zur Flucht verholfen habe. Dennoch könne sich der Angeklagte nicht auf einen Befehlsnotstand berufen, da ihn niemand zur Beteiligung an dem Massaker gezwungen hätte und er durchaus hätte fliehen können.

d. Zur Rechtsfolge

Nach alledem stellte der Vertreter des GBA fest, dass sich Rwabukombe mittäterschaftlich an dem Massaker beteiligt habe. Entsprechend forderte er eine lebenslange Freiheitsstrafe für den Angeklagten, dem auch die Kosten des Verfahrens sowie alle nötigen Auslagen auferlegt werden sollten. Sechs Monate sollten als bereits verbüßte Strafe angerechnet werden.

Zuletzt forderte er die besondere Schwere der Schuld festzustellen, die sich aus der Tatbegehung, der Zerstörungsabsicht sowie der großen Zahl an Opfern ergebe. Man müsse dem Angeklagten zwar bescheinigen, dass er sich nach den Ereignissen in Ruanda nichts mehr habe zu Schulden kommen lassen und er als integriert in Deutschland gelte. Jedoch überwiegen die Argumente, die für die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld sprächen.

e. Hilfsantrag des GBA

Hilfsweise beantragte der Vertreter des GBA die Verurteilung wegen grausamen Mordes aus niedrigen Beweggründen.

4. Plädoyer der Nebenklagevertretung

a. Plädoyer von Herrn *Magsam*

Herr *Magsam* schloss sich im Wesentlichen den Argumenten der Vertreter des GBA an. Jedoch betonte er das Unverständnis seiner Mandanten in Ruanda, dass im vorangegangenen Urteil Zweifel an der Zerstörungsabsicht des Angeklagten angeklungen seien und über die Verurteilung wegen Beihilfe. Seine Zerstörungsabsicht habe der Angeklagte mehrfach deutlich gemacht.

b. Plädoyer von Herrn *Goldbach*

Auch er schloss sich den Ausführungen seiner Vorredner an und nahm einen Vergleich mit Schreibtischtätern des NS-Regimes vor, welche Operationen in Auftrag gegeben hätten, die von untergeordnetem bewaffnetem Personal ausgeübt worden seien. Bereits dort hätten sich Problematiken in der Bewertung der der Täterschaft und Teilnahme gezeigt, die auch dem vorliegenden Verfahren nicht fremd seien. Die durch ihn vertretenen Nebenkläger seien sich uneinig, weshalb der Nebenklägervertreter einen Antrag auf Beihilfe und einen Antrag auf Mittäterschaft stellte. Zum Abschluss seines Plädoyers wendete sich der Nebenklagevertreter direkt an den Angeklagten, um diesen zu einer Entschuldigung zu bewegen.

5. Plädoyer der Verteidigung

a. Zur Verhandlungsführung

Trotz des massiven Tatvorwurfs sei die Beweisaufnahme in diesem Verfahren erschreckend kurz gewesen. So habe der 5. Strafsenat 120 Verhandlungstage und mehr als 100 Zeugen benötigt, um zu einer Verurteilung wegen Beihilfe zu kommen. Der BGH habe auch die Feststellungen bezüglich des Vorsatzes des Angeklagten aufgehoben. Das OLG habe in der jetzigen Hauptverhandlung keine weitere Beweisaufnahme vorgenommen und lediglich die Urteile des OLG und des BGH eingeführt. Die Verteidigung erinnerte an das Recht des Angeklagten, dass sich der Senat ein eigenes, unabhängiges Bild mache. So habe der Senat im Moment nur einen ganz kleinen Eindruck vom Aussageverhalten ruandischer Zeugen.

b. Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

Auch im internationalen Strafrecht werde zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden. Der Unterschied sei nicht nur auf Strafzumessungsebene relevant. Dies finde sich in Art. 6 I des ICTR-Statuts und Art. 7 I des ICTY-Status. Auch am ICC werde zwischen „*commission*“ und „*aiding and abetting*“ unterschieden, was sich in Art. 25 II a, 25 III c ICC-Statut zeige. Es sei zwar richtig, dass § 25 II StGB eine Zurechnungsnorm sei, aber keine extensive. Mittäter

könne man nicht einfach nur aufgrund einer formalen Stellung sein. Der Täter müsse die Tat beherrschen, sie müsse von ihm abhängen. Entscheidende Bedeutung hierfür komme den tatsächlichen Machtverhältnissen zu. Deshalb habe der 5. Strafsenat auch zu Gunsten des Angeklagten angenommen, dass die Taten auch ohne den Angeklagten so abgelaufen wären, wie sie abgelaufen seien. Aufgrund der Machtverhältnisse hätten sich nach der Wertung des OLG die Handlungen des Angeklagten in Beihilfe erschöpft. Diese rechtliche Würdigung sei zutreffend.

c. Zu den rechtlichen Aspekten der Völkermordabsicht

Es müsse dem Täter auf die Vernichtung der geschützten Gruppe ankommen. Für das Fehlen einer solchen Absicht gebe es mehr Anhaltspunkte als für das Gegenteil. Anders als die Bundesanwaltschaft meine reiche es nicht aus, nur die Meinung des 3. Strafsenates zu berücksichtigen. Der BGH habe eine eigene Entscheidung zur Völkermordabsicht nicht berücksichtigt.²

Die ad-hoc-Gerichte für Ruanda und Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof beachteten den speziellen subjektiven Tatbestand. So habe der ICTR in seinem ersten Urteil gegen *Akayesu* hervorgehoben, dass für eine Verurteilung wegen Völkermordes die Zerstörung einer Gruppe angestrebt worden müsse.³ Dies habe der ICC in seiner Entscheidung über den Haftbefehl gegen *Al Bashir* vom 4. März 2009 ebenso festgestellt.⁴ Wenn die Völkermordabsicht zentrales Element des Völkermordes sei, könne die Zerstörung als Zwischenziel nicht ausreichen. Zudem sei es nach internationaler Rechtsprechung nicht ohne weiteres möglich, vom objektiven Geschehen auf das Vorliegen einer Zerstörungsabsicht zu schließen. Eine Bindungswirkung internationaler Rechtsprechung bestehe zwar nicht, allerdings sei diese nach den Wertentscheidungen des VStGB und der gebotenen völkerrechtsfreundlichen Normauslegung zu berücksichtigen.

d. Zur Völkermordabsicht des Angeklagten

Es reiche nicht aus, nur die Handlungen am Tag des Massakers zu betrachten. Insgesamt könne sie nur ein Indiz sein, was der Angeklagte beabsichtigt habe. Es komme darauf an, ob die Zerstörung der Gruppe nur eine Folge der Tat war oder sein Endziel. Ein bloßer Beleg des Bewusstseins, dass ein Völkermord stattfinde, reiche nicht. Insgesamt reichten die Urteilsfeststellungen nicht, um eine Völkermordabsicht herzuleiten. Die Feststellungen des 5. Strafsenats zeigten, dass die Haltung des Angeklagten sich nicht generell gegen die Tutsi gerichtet habe. Der Angeklagte habe *Tutsi* geschützt und Mitglieder seiner Gemeinde zur Ruhe aufgefordert.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte bei der Tat gehandelt habe, um sich keiner Gefahr auszusetzen. Die Tatbeteiligung des Angeklagten sei ein wichtiges Indiz bei der Frage nach der Völkermordabsicht. Wichtig seien aber auch das Vortat- und noch wichtiger das Nachtatverhalten, welches vom 5. Strafsenat als ambivalente Haltung des Angeklagten den Tutsi gegenüber beschrieben worden sei. Sollte die Völkermordabsicht das Element sein, das den Völkermord ausmache, könne sie als bloßes Zwischenziel nicht ausreichend sein. Hinzu komme, dass die Beweisaufnahme ergeben habe, dass vor und nach dem Haftbefehl gegen den Angeklagten nie weitere Vorwürfe gegen den Angeklagten erhoben worden seien..

e. Zur Rechtsfolge

Der Angeklagte sei gem. §§ 220a a.F., 27 StGB wegen Beihilfe zu verurteilen. Für den vorliegenden Fall seien Milderungsgründe zu berücksichtigen: Die Ausübung der Verwaltungspflichten des Angeklagten und die unterschiedslose Behandlung von *Hutu* und *Tutsi*. Zudem habe er sich stetes straffrei geführt und nach dem Studium immer gearbeitet. Er habe ein unauffälliges Leben geführt und sich hilfsbereit verhalten. Zudem habe er im Zuge der Ereignisse viel eigenes Leid erlitten. Während seiner 70-monatigen Haft habe sich der Angeklagte gut geführt und sei dennoch Angriffen ausgesetzt gewesen. Auch sei die Tat vor über 21 Jahren begangen worden.

²<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a184090f4bdd4b20e66205808ca44650&nr=18811&pos=5&anz=14>.

³<http://www.unict.org/en/cases/ictr-96-4>.

⁴https://www.iccpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/situation%20icc%200205/related%20cases/icc02050109/Pages/icc02050109.aspx.

f. Zur besonderen Schwere der Schuld

Die Verteidigung ging hilfsweise auf die besondere Schwere der Schuld ein, für den Fall, dass der Senat zu einer Verurteilung wegen Völkermordes kommen sollte. Auch hierfür seien die Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen. Strafzumessungserwägungen bei zwingend lebenslanger Freiheitsstrafe nicht statt. Genauso wenig geschehe dies im Rahmen der Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld. Dabei handele es sich um eine Entscheidung für das Vollstreckungsverfahren; sie diene der Vorbereitung der Entscheidung über die Aussetzung der restlichen Strafe zur Bewährung. Die besondere Schwere der Schuld sei nur auszusprechen, wenn Aspekte einer Entlassung nach 15 Jahren von vornherein entgegenstünden. Insbesondere aufgrund der gegebenen Strafmilderungsgründe sei dies aber nicht zu bestätigen.

g. Zur Annexkompetenz bezüglich der Morde

Für den Fall einer Verurteilung wegen Beihilfe stelle sich die Frage der Einbeziehung der Morde während des Kirchenmassakers. Bei angenommener Annexkompetenz sei über den mit dem Völkermordtatbestand bezweckten Schutz der Gruppe hinausgegangen. Zudem bestehe mangels deutscher Strafgewalt ein Verfahrenshindernis, da bei fehlender Völkermordabsicht eine Kompetenz nach § 6 I StGB ausscheide. Auch gebe es keine weiteren Vorschriften, die deutsche Strafgewalt begründeten und ein Hindernis zur Auslieferung nach Ruanda nicht mehr gegeben.

h. Zur Verfahrensdauer

Angeklagte befinde sich mittlerweile seit mehr als 70 Monaten in Untersuchungshaft. Art. 6 I 1 EMRK garantiere ihm eine beschleunigte Erledigung seines Verfahrens. Um festzustellen, ob ein Verfahren diesem Aspekt genüge, sei auf den Einzelfall abzustellen. Vorliegend sei der Angeklagte vor der Hauptverhandlung mehrfach in Haft genommen und entlassen worden. Weiter habe es bis zur Vernehmung der ersten Zeugen aus Ruanda vier Monate gedauert. Insgesamt sei bis Ende 2012 im Schnitt 2,7 Stunden pro Woche verhandelt worden, 2013 sogar nur an 24 Tagen, wovon die Hälfte Kurztermine gewesen seien. Im Revisionsverfahren hätten zwischen Urteilsverkündung und Zustellung des Urteils vier Monate gelegen. Damit lägen zwischen dem Urteil des 5. Strafsenats und dem Urteil nächster Woche zwei Jahre, die der Angeklagte in Unsicherheit verbracht habe. Somit sei der Gang der Hauptverhandlung nichts rechtsstaatmäßig gewesen. Gem. § 51 I 1, IV 2 StGB müsse ein Jahr der Freiheitsstrafe als vollstreckt gelten.

i. Anträge der Verteidigung

Letztlich beantragte die Verteidigung eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Völkermord gem. §§ 220a a.F., 27 StGB. Ferner sollte der weitere Vollzug der Untersuchungshaft wegen der langen Haftdauer von mittlerweile mehr als 70 Monaten ausgesetzt werden.

6. Letztes Wort des Angeklagten

Der Angeklagte bedankte sich für die Erteilung des Wortes. Er wolle diese Gelegenheit nutzen, zu sagen, dass er unschuldig bezüglich aller Vorwürfe sei, die ihm gemacht würden. Es sei undenkbar, dass ihm so etwas vorgeworfen werde, nach 20 Jahren. Es habe Ermittlungen auf internationaler Ebene, auf nationaler Ebene und auf privater Ebene gegeben. Sein Name sei nie erwähnt worden und er „plädiere auf Unschuldig“. Er wünsche allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Übersetzung des letzten Wortes

Das letzte Wort des Angeklagten wurde vom Dolmetscher vom Französischen ins Deutsche übersetzt. Auf die Nachfrage des Nebenklagevertreters *Magsam*, ob der Dolmetscher für Französisch vereidigt sei, erklärte der Vorsitzende, dass er darin kein Problem sehe, es gehe ja um die Worte des Angeklagten. Dem schloss sich die Verteidigerin *von Wistinghausen* an. Zwar könne sie auch übersetzen, dies sei ihr aber nicht so lieb⁵. Der Vorsitzende gab daraufhin zu bedenken, dass der Angeklagte ja auch Deutsch verstehe. Nach der Übersetzung fragte er diesen, ob die Übersetzung korrekt sei, was er bestätigte.

⁵ Sie setzte hierzu zu einer Erklärung an, wurde jedoch vom Vorsitzenden unterbrochen.

b. Festtagswünsche

Am Ende der Verhandlung griff der Vorsitzende Richter *Bill* die Wünsche des Angeklagten bezüglich der Feiertage auf. Ihm sei klar, dass es schwer sei, weihnachtliche Stimmung zu verbreiten angesichts der verschiedenen Situationen der Beteiligten. Er hoffe aber, dass jeder nach den Umständen möglichst den Frieden finden könne, der mit dem Weihnachtsfest verbunden sei.

2. Organisatorisches

Das Urteil wird am 29. Dezember um 10:00 Uhr verkündet.

3. Öffentlichkeit

Am 126. Verhandlungstag waren neben den Monitors zehn weitere Zuschauer, darunter eine Journalistin, anwesend. Neben den Monitors waren am 127. Verhandlungstag neun Zuschauer anwesend, wobei einer erst während der Verhandlung dazu stieß.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
22.12.2015	126	10:04	10:16 – 10:28	13:13	02h 57min
23.12.2015	127	10.05	-	11:35	1h 30min
Insgesamt:	127				341h 04min

Svenja Bode, Nicolai Bülte, Josephine Kohle, Boris Polifka, Svenja Sander,
Simon Sträter, Alexander Thiel, Inga Wachenfeld